

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 14.

Karlsruhe, den 10. Juni

1843.

Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai.

(Schluß.)

Auch für die jetzige Generalsynode liegen laut dem Synodalrecess vom 13. September 1839, so wie dem vom 25. August 1842, die Wünsche und Anträge von 26 Diöcesen vor, die Festsetzung einer Synodalordnung betreffend. In der §. 27 des letztgenannten Synodalrecesses theilt zur Beruhigung der Diöcesen die Nachricht mit:

„Daß das Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection, bereits durch die höchste Sanction der Beschlüsse der Generalsynode vom Jahr 1834, pos. 34, zur Bearbeitung einer neuen Synodalordnung angewiesen sey“ — (hält es aber für unzweckmäßig, diesen Entwurf den Pfarrconferenzen zur Begutachtung vorzulegen, sondern bemerkt):

„Die oberste Kirchenbehörde wird mit der Generalsynode nun das Weitere besorgen, ohne daß es nöthig seyn wird, die einzelnen Geistlichen bei Conferenzen noch einmal darüber zu hören.“

Hochwürdige Generalsynode wird deshalb mit Ihrer ersten Commission wohl einstimmig einverstanden seyn, daß die endliche Festsetzung einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Synodalordnung als ein allgemeines tiefes Bedürfnis der Kirche nicht bloß gefühlt, sondern ausgesprochen und anerkannt sey. Und wie konnte das auch anders seyn?

Nach der Unionsurkunde (Kirchenverfassung, Beilage B, §. 2) bildet die unirte evangelisch-protestantische Kirche Badens ein organisches Ganze, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt. Wie dies zu verstehen sey, erklärt uns, wenn das Wort und der Geist der Unionsurkunde hierüber etwas zweifelhaft ließe, der Präsident der Generalsynode vom Jahr 1834 in der Rede, die er bei dem Schluß jener Generalsynode hielt.

„Die evangelische Kirche des Großherzogthums“, sagt das Präsidium, „erfreut sich einer selbstständigen Verfassung. Die Grundlagen derselben bilden die Pfarrgemeinden, selbstständige kirchliche Gemeinschaften, zugleich aber auch Glieder des gesammten Kirchenvereins. Ein von dieser Gemeinde gewählter Kirchengemeinderath besorgt, unter der Leitung des Pfarrers, die sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Mehrere solche Gemeinden sind in eine Diocese vereinigt. — Die regelmäßig wiederkehrenden, aus den Geistlichen und aus gewählten Mitgliedern der ganzen Diocese zusammengesetzten Diocesanynoden, sorgen unter dem Vorstze der Dekane und unter Aufsicht eines landesherrlichen Commissärs für das geistige und kirchliche Wohl der Diocese. Der Dekan ist zugleich das Organ der Kirchenregierung und führet die Aufsicht über die Geistlichen seines Sprengels.“

Der Redner erwähnt sodann noch des dritten Kreises der gesammten Landeskirche, repräsentirt durch die Generalsynode, und schließt mit den Worten: „So ist unser Synodalwesen geordnet, und wir dürfen hoffen, daß es sich immer mehr zur fruchtbaren Anwendung entwickeln werde.“

Um die Entwicklung dieser fruchtbaren Anwendung herbeizuführen, ist aber auch die Feststellung des Geschäftskreises der Diocesanynoden eine Nothwendigkeit; denn hier ist gerade die Lücke, welche unser Synodalwesen hat, und welche ausgefüllt werden muß, wenn der organische Zusammenhang der einzelnen Kreise des kirchlichen Lebens eine Wahrheit werden, und als ein lebendiger, nicht mehr gehemmter Organismus Leben spendend, alle Kräfte der Kirche erfaßt und

verbindet, die segensreichen Keime entwickelt in Blüthe und Frucht, zum Nutz und Frommen des Staates, wie zum Lebensfrieden und Seelenheil des einzelnen Christen.

Der erste Kreis des kirchlichen Lebens, die Pfarrgemeinde mit dem Kirchenältesten Rath, hat ihren Geschäftskreis bestimmt geordnet und angewiesen durch die Kirchenordnung, die im §. 3 der Kirchenverfassung Beilage B nicht bloß genannt, sondern in der Beilage C Kirchengemeindeordnung und der Unterbeilage von B und C der Wahlordnung genau bestimmt ist, als ein integrierender Theil der Unionsurkunde, nach den von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigten Beschlüssen der Generalsynode vom Jahr 1821 und 1834.

Auf gleiche Weise hat die Generalsynode als Repräsentant der Gesamtkirche ihren Geschäftskreis und ihre Competenz genau geordnet und angewiesen in den §§. 9 und 10 der Beilage B der Unionsurkunde, ebenfalls nach den Beschlüssen der Generalsynode von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigt.

Nur die Diöcesansynode, das Organ, wodurch die Kirche „für das religiöse und kirchliche Wohl der Diöcese sorgt“, hat keinen geordneten, der jetzigen Kirchenordnung anpassenden Geschäftskreis; Alles beruht hier noch auf Formen, die aus ganz andern kirchlichen Verhältnissen hervorgegangen, ihre Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit an der Stirne tragen; oder auf Herkommen, oder auf Willkür; und nur die Persönlichkeit tüchtiger Dekane ist im Stande, diese gewaltige Lücke weniger fühlbar zu machen.

Durchdrungen von dieser Wahrheit stellt daher Ihre Commission, um diesem tiefen Bedürfnisse der Kirche zu entsprechen, diese Lücke im kirchlichen Leben, nach so oft wiederholten Bitten, Anträgen und Zusagen, endlich einmal auszufüllen, vor Allem den Antrag:

Das hohe Präsidium dringend zu ersuchen, daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung der jetzigen Generalsynode zur Berathung vorgelegt werde.

*

In der gewissen Ueberzeugung, daß von Seiten eines hohen Kirchenregiments diesem Antrag der Synode nichts entgegen stehen werde, und daß die Festsetzung des Geschäftskreises der Diöcesansynode billiger und consequenter Weise eben so der Berathung der Generalsynode unterlegt werden müsse, wie früher die Festsetzung des Geschäftskreises für den Kirchengemeinderath und die Generalsynode, schritt nun Ihre Commission zur Erörterung und Prüfung der gestellten Anträge, welche der Ansicht der Commission nach zur Synodalordnung in nächster Beziehung stehen.

Der I. Antrag geht dahin:

„Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen
 „und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen
 „und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als
 „Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über
 „sämmliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von
 „zwei von der Synode gewählten, dem Dekane bei den
 „Pfarrvisitationen assistirenden Mitgliedern verfaßt wird.“

Darüber konnte Ihrer Commission kein Zweifel seyn, daß die Diöcesansynode die Aufgabe habe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen, und daß als unentbehrliche Grundlage hiezu ihr ein Visitationsbericht über sämmliche Pfarrgemeinden der Diöcese vorgelegt werden müsse. Nur darüber war Ihre Commission zweifelhaft, welche Materialien diesem Visitationsbericht unterlegt, und von Wem derselbe verfaßt werden soll.

Dem fraglichen Antrag beizutreten, daß dieser Visitationsbericht von zwei von der Diöcesansynode gewählten, dem Dekan bei den Pfarrvisitationen assistirenden Geistlichen verfaßt werden soll, glaubte Ihre Commission nicht beitreten zu können, weil dabei

- 1) die Wahrnehmungen des Dekans, als Vorstand der Diöcese, ausgeschlossen wären, und der Bericht deshalb leicht mangelhaft würde,
- 2) weil die assistirenden Geistlichen durch ihre nothwendige Anwesenheit bei allen Visitationen leicht ihren eigenen

Amtspflichten auf eine störende Weise entzogen werden könnten, und weil

- 3) diese assistirenden Geistlichen Diäten in Anspruch zu nehmen hätten, die weder von den Gemeindefassen, noch von Kirchenfonds, noch der Staatskasse übernommen werden dürften.

Ihre Commission glaubte alle diese Bedenklichkeiten umgangen, und diese Schwierigkeiten beseitigt, wenn die dem Dekan nach der Unionsurkunde, §. 11 Beil. B, beigegebenen Assistenten nach der Visitation gemeinschaftlich einen Bericht entwerfen, worin sie dem Dekanate ihre Wahrnehmungen über den religiösen und kirchlichen Zustand der betreffenden Pfarrgemeinde nach ihrer Anschauung mittheilen. Sind nach beendeten Visitationen diese Berichte der Assistenten über sämtliche Pfarrgemeinden bei dem Dekanate eingegangen, so entwirft der Dekan, mit Zuzug zweier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Synodalglieder, von denen der Eine dem geistlichen, der Andere dem weltlichen Stande anzugehören hat, den Visitationsbericht für die Diöcesansynode auf den Grund der dekanatamtlichen Wahrnehmungen und der eingesandten Berichte der Assistenten, welche letztere dem Visitationsbericht als Beilagen anzufügen sind.

Unabhängig hiervon bleiben die Visitationsprotokolle und Visitationsberichte, welche der Dekan als Delegirter des Landesherren und Landesbischofs der obersten Kirchenbehörde einschickt.

Hochwürdige Generalsynode, Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor, diesen ersten Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

- I. Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen; als Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über sämtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von dem Dekan, mit Zuzug eines von der Synode gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedes der Diöcesansynode, nach den dekanatamtlichen Wahrnehmungen und dem Separatberichte der Assistenten verfaßt wird.

Der zweite Antrag geht dahin:

„In gleicher Weise hat die Diöcesansynode den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Güter, Gebäude, Stiftungen und Kassen, ebenso der Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände zu überwachen.“

Ihre Commission ist der Ansicht, daß die Ueberwachung der kirchlichen Güter, Stiftungen und Kassen in das Gebiet der kirchlichen Administrativgewalt gehöre, welche nach dem Geist und Wort der Unionsurkunde gerade in dieser Beziehung am wenigsten in den Geschäftskreis der Diöcesansynoden hereingezogen werden darf, da namentlich das Rechnungswesen der Kirche schon unter der dreifachen Controle der Rechnungskammer, der obersten Staatsbehörde und der Generalsynode steht, und eine weitere, nach der Lage der Dinge nur oberflächliche Controle der Diöcesansynode weder nothwendig, noch selbst auch zweckmäßig seyn dürfte.

Da es zudem jeder Diöcesansynode unbenommen bleibt, die begründeten Erfahrungen und Bemerkungen einzelner Mitglieder auch über das Rechnungswesen der Kirche in geeigneten Wünschen und Anträgen zur Kenntnißnahme der obersten Kirchenbehörde und der Generalsynode zu bringen, hält es Ihre Commission für zweckmäßig, den zweiten Antrag in dieser Fassung anzunehmen:

II. „In gleicher Weise hat die Diöcesansynode den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Gebäude und Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen der Diöcese sich beziehenden Gegenstände zu überwachen. —“

Der dritte Antrag lautet:

„Die Diöcesansynode ordnet auf die so gemachten Erfahrungen ihre kirchlichen Angelegenheiten innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung, nach den besonderen Bedürfnissen, der Sitte und dem Herkommen des Bezirks.“

Ihre Commission, überzeugt, daß innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung den localen Bedürfnissen, der Sitte,

sowie dem Herkommen, besonders im kirchlichen Leben, Rechnung getragen werden müsse, und wie im kirchlichen Leben der einzelnen Pfarrgemeinden, so auch im kirchlichen Leben der einzelnen Diöcesen Rechnung getragen werden könne, ohne die Rechte des Kirchenregiments zu beeinträchtigen, oder das Band der Einheit zu gefährden, glaubte diesen Antrag in Bezug auf Inhalt und Fassung unverändert annehmen zu können; hielt es jedoch für gut, um auf der einen Seite etwaige Bedenklichkeiten zu beseitigen, und auf der andern Seite etwaige ungeeignete Bestrebungen zurückzuweisen, noch den Schluß beifügen zu müssen:

„und setzt davon die oberste Kirchenbehörde in Kenntniß,
 „um sie in den Stand zu setzen, die Gleichförmigkeit
 „in kirchlichen Anordnungen, in so fern dies zur Ein-
 „heit der Landeskirche nothwendig ist, erhalten zu
 „können.“

Ihre Commission schlägt hochwürdiger Generalsynode deshalb vor, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

III. „Die Diöcesansynode ordnet auf die so gemachten Er-
 „fahrungen die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese
 „innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung
 „nach den besonderen Bedürfnissen der Sitte und dem
 „Herkommen des Bezirks, setzt davon die oberste Kir-
 „chenbehörde in Kenntniß, um sie in Stand zu setzen,
 „die Gleichförmigkeit in kirchlichen Anordnungen erhal-
 „ten zu können, so fern dies zur Einheit der Landes-
 „kirche nothwendig ist.“

Den vierten Antrag:

„Wenn die localen Bedürfnisse der Diöcese eine Mo-
 „dification allgemeiner Verordnungen erfordern, stellt sie
 „besondere Anträge an die oberste Kirchenbehörde“

glaubte Ihre Commission unbedingt und unerörtet hochwürdt-
 ger Generalsynode zur Annahme empfehlen zu dürfen, als in
 der Stellung der Diöcesansynode zur Landeskirche und der ober-
 sten Kirchenbehörde an und für sich begründet.

Der fünfte Antrag lautet endlich dahin:

„Die Diöcesansynode veranlaßt den Dekan als Diö-

cesanvorstand: die auf die gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen, in einem von ihm, dem Dekan, mit Beizug zweier von der Synode gewählten Assistenten, verfaßten Circularschreiben oder Hirtenbriefe an die Gemeinden ergehen zu lassen. Dieses Circularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen kann die Synode auch besondere Ausschreiben an einzelne Kirchengemeinden veranlassen."

Die Wünsche der Diöcesansynoden, sowie das kirchliche Bedürfniß im Auge, ist Ihre Commission einstimmig der Ueberzeugung, daß durch einen derartigen Hirtenbrief das Bewußtseyn einer kirchlichen Gemeinschaft in den einzelnen Pfarrgemeinden und Gliedern der Kirche nicht bloß geweckt und unterhalten werde, sondern daß auch die von bekannten Männern aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Ermahnungen freundlicheres Gehör und fruchtbareren Boden finden dürften, als die Bemerkungen einer fernstehenden Behörde, Bemerkungen, welche zudem in der Regel aus der Hand des Pfarrers gewöhnlich nur in die Pfarregistratur übergehen. Ihre Commission glaubte sich deshalb veranlaßt, hochwürdiger Generalsynode die unveränderte Fassung dieses Antrags in Vorschlag bringen zu müssen. Nur das Eine glaubte Ihre Commission dabei aus Vorsicht noch beifügen zu müssen:

„Das Circularschreiben darf nie Namen einzelner Gemeinden oder Pfarrangehörigen lobend oder tadelnd anführen.“

Dies, hochwürdige Generalsynode, die von Ihrer Commission modificirten Anträge, die endliche Feststellung des Geschäftskreises der Diöcesansynoden der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

In der gewissen Ueberzeugung, daß hochwürdige Generalsynode vom Jahr 1843 nicht weniger tief das Bedürfniß nach einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Diöcesansynodalordnung fühle, als die Generalsynode vom Jahr 1834, sowie

im zuversichtlichen Vertrauen, daß hohe Kirchen- und Staatsregierung jetzt wohl noch viel triftigere Gründe hat, diesem allgemein gefühlten und laut ausgesprochenen Bedürfnisse der Landeskirche nach früherer Zusage entgegen zu kommen, gibt sich Ihre Commission der freudigen Erwartung hin, hochwürdige Generalsynode werde die Anträge Ihrer Commission kräftig unterstützen und einstimmig annehmen.

Um jedoch jede mögliche Bedenklichkeit gegen ein ungeeignetes Uebergreifen des Geschäftskreises der Diöcesansynode in ein ihr nicht zustehendes Gebiet zum Voraus zu beseitigen, beantragt hochwürdiger Generalsynode Ihre Commission noch als weitem Zusatzartikel zu den vorangestellten Anträgen die Annahme folgender Begränzung:

6) In allen diesen Verhandlungen der Diöcesansynode bleibt sowohl das oberbischöfliche Recht des Großherzogs, als auch das Aufsichtsrecht des Staates durch den Dekan und den landesherrlichen Commissär gewahrt.

Karlsruhe, den 16. Mai 1843.

Zuerst schreitet man zu einer Besprechung dieses Berichtes im Allgemeinen. Der Proponent hebt noch einmal die Hauptmomente seiner Anträge hervor, und begegnet hauptsächlich der Ansicht, die schon bei Stellung des Antrags von einer Seite her aufgestellt wurde, als ob keine Synodalordnung nöthig wäre, weil wir ja nach der Verfassungsurkunde, Beil. B, S. 6, dritter Absatz, schon eine solche hätten. Mit der Union seye in den Diöcesansynoden ein ganz neues Institut in den Organismus unserer Kirchenverfassung aufgenommen worden, — etwas ganz anderes als die ehemaligen Specialsynoden, welche nur aus den Geistlichen der Diöcese bestanden hätten, — ein neues Lebenselement in der Kirche, das sich auch neue Formen schaffen müsse. Es stehe entgegen der Kastenherrschaft eines besondern Standes, der nur allein bei den ehemaligen Specialsynoden vertreten gewesen sey. Unabweisbar nothwendig sey es, das in der Kirche neuerwachte Leben müsse auch neue Formen hervorrufen. Dazu gehören vor Allem, daß ein lebendiger Wechselverkehr unter den einzelnen Gemeinden einer Diöcese hergestellt und dadurch die Gemeinden selbst lebendiger angeregt und

gegenseitig inniger verbunden würden, wenn die Kirche nicht zu einer Prädicantenanstalt herabstinken solle. — Heilsam seye es, vom Centralisiren zurückzukommen und die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und Diöcesen näher zu berücksichtigen und der Willkür einzelner Geistlichen dadurch zugleich eine Wehr zu setzen. Nur dadurch werde das Gemeindebewußtseyn gehoben und die Diöcese selbst mehr und mehr, was sie seyn soll, ein lebendiger Organismus. Man fürchte, es gebe durch die projectirte Einrichtung eben so viele Kirchenregierungen als Diöcesen. Diese Befürchtung beruhe auf einem Mißverständnis seiner Anträge, und müßte, wenn sie gegründet wäre, eben so auf die Kirchengemeinderäthe stattfinden. Man fürchte Schwächung des Ansehens des Dekans und Hemmung seines Wirkens. Gerade das Gegentheil würde zu erwarten seyn. Der Dekan würde nämlich durch eine wohlorganisirte Diöcesansynode in seinem ganzen Wirken gekräftigt und gehoben werden. Er glaube bei seinen Anträgen beharren und sie der Synode empfehlen zu müssen, da sie verlangen, was das allgemeine Bedürfnis der Kirche erheischt. Die Kirchenregierung würde wohl nicht lange solchen Forderungen Widerstand leisten, und am Ende lieber einen lebendigen Organismus in Bewegung setzen, als Triebrad eines todten Mechanismus seyn wollen. Habe sein Antrag auch jetzt keinen augenblicklichen Erfolg, — dennoch glaube er ihn stellen zu müssen, alles Uebrige der hohen Regierung anheimstellend.

(Fortsetzung der Discussion folgt.)

